

Zentraler Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie

Stand: 01.08.2021

Persönliche Angaben

Vor- und Nachname der Schülerin/des Schülers	
Name der Schule	
Schulart	
Schulstandort	

Checkliste zur Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Sprache

Diese Checkliste ist dem Antrag zur Feststellung o. g. Förderbedarfs als Deckblatt beizufügen.

Die nachfolgenden Voraussetzungen und die erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung zur Überprüfung o. g. sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, aus dem Handbuch Standards der Diagnostik für die Schulen Mecklenburg-Vorpommerns sowie aus der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (FöSoVO M-V).

Voraussetzungen:

- erhebliche organisch oder psychisch bedingte Sprachstörungen
- pädagogische Maßnahmen wurden nachweislich ausgeschöpft und haben dauerhaft nicht zum Erfolg geführt

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag (Anlage 1 o. g. Verordnung)
- Lernentwicklungsbericht zum vorliegenden Antrag (Anlage 3 o. g. Verordnung)
- Erklärung über die Entbindung der Schweigepflicht und über die Personensorge
- Ergebnisse der Lernstandserhebung
- individueller Förderplan über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten
- Zeugnisse der vergangenen (ggf. zwei) Schuljahre sowie eine aktuelle Zensurenübersicht
- medizinische oder logopädische Befunde liegen vor
- ggf. weitere psychologische, therapeutische Befunde, wenn vorhanden
- bei Grundschülerinnen und Grundschülern: Ergebnisse der schulärztlichen Einschulungsuntersuchung und des pädagogischen Schulaufnahmeverfahrens

Antragsfrist:

- Jahrgangsstufen 1 bis 3:** möglichst bis zum **01.12.** eines jeden Jahres

Bei später eingereichten Anträgen kann eine Bearbeitung nicht mehr zeitnah erfolgen.

Werden im frühkindlichen Bereich bereits medizinische Indikationen nachgewiesen, kann die Antragstellung mit der Anmeldung zeitgleich zur Schulaufnahme erfolgen. Nach Schulaufnahme erfolgt die Antragstellung aufgrund der Förderung in Förderebene I und II. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Sprache findet spätestens in der Jahrgangsstufe 3 statt.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters